

§ 7 Ablauf der Prüfung

(1) ¹Vor Beginn der Prüfung haben sich die Prüflinge auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Sie sind über Ablauf und Dauer der Prüfung, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. ³Soweit Menschen mit Behinderung an der Prüfung teilnehmen, sind deren besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen und es gilt § 65 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

(2) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Das Staatsministerium kann durch Verwaltungsvorschrift die Zulassung anderer Personen regeln; bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen jedoch, vorbehaltlich der geschäftsmäßigen Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Stelle, nur Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation anwesend sein.